



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

11. Jahrgang	Halle (Saale), den 18. Februar 2014	Nummer 2
--------------	-------------------------------------	----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Harbke-Wolmirstedt, 1. Teilabschnitt Harbke-Magdeburg“, **Landkreis Börde**

15

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Sensient Imaging Technologies GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Mehrzweckanlage zur Herstellung von Fein- und Spezialchemikalien in **06766 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

16

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Styron Deutschland GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Kautschuk in **06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis**

16

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma KTSK Kombiterminal Schkopau GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Logistikanlage in **06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis**

17

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Akzo Nobel Industrial Chemicals GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Chlor-Alkali-Elektrolyse in **06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

18

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der agriwatt Regenerative Technologien GmbH in 06618 Naumburg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in **06618 Naumburg, OT Flemmingen, Burgenlandkreis**

18

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG, Am Alten Theater 1 aus 39104 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines ORC-Biomasse-Heizkraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 13 Megawatt in **39114 Magdeburg**

19

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Landboden Mühlingen GmbH in

<p>39221 Bördeland, OT Großmühligen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.000 kW, einer Biogasproduktion von 2.298.770 Nm³/a, einem Fermenter, eines Gärrestlagerbehälters, eines Technikgebäudes, eines Eintragsystems, einer Fahrhiloplatte, eines Frischwassertanks, einer stationären Gasfackel sowie Einrichtung eines Lagerraumes für Hähnchenmist in 39221 Bördeland, OT Zens, Landkreis Salzlandkreis</p>	<p>19</p>	<p>Aschersleben, OT Schackenthal, Salzlandkreis</p>	<p>22</p>
<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Unilever Deutschland Produktions GmbH & Co. OHG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des Margarinerwerkes Pratau in 06888 Lutherstadt Wittenberg OT Pratau</p>	<p>20</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Biomethananlage Erdebomn GmbH in 81245 München auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit Gasaufbereitung in 06317 Seegebiet Mansfelder Land OT Erdebomn, Landkreis Mansfeld-Südharz</p>	<p>23</p>
<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der AWH Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Deponiegasverwertungsanlage in 06258 Schkopau OT Döllnitz</p>	<p>20</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Cargill Deutschland GmbH in 39249 Barby auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Sirup in 39249 Barby, Salzlandkreis</p>	<p>24</p>
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der MESA AGRAR GmbH in 39307 Genthin OT Gladau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen mit 5168 Mastschweinplätzen, zum Halten und zur Aufzucht von Sauen mit 1248 Tierplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze und zur getrennte Aufzucht von Ferkeln mit 4480 Tierplätzen in 39606 Osterburg, OT Königsmark (Gemeinde Wasmerslage), Landkreis Stendal</p>	<p>20</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die Veröffentlichung der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen zur Erstellung der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser und die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen</p>	<p>25</p>
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG in 06449 Aschersleben, OT Schackenthal auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Hennen mit 450.000 Hennenplätzen (Legehennenanlage) in 06449</p>	<p>20</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuerungsverfahrens nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. V. m. § 86 Abs. 1 des Flurbereinigsgesetzes (FlurbG) „Bodenordnungsverfahren Hötensleben“, Landkreis Börde, Verfahrensnummer 24 BOE 060</p>	<p>25</p>
		<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser über einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Vorhaben: Neufassung des Wasserrechts für die Abwasserentsorgung aus der Zuckerfabrik Klein Wanzleben in den Geesgraben</p>	<p>25</p>
		<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuerungsverfahrens nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. V. m. § 86 Abs. 1 des Flurbereinigsgesetzes (FlurbG) „Bodenordnungsverfahren Hötensleben“, Landkreis Börde, Verfahrensnummer 24 BOE 060</p>	<p>26</p>

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. V. m. § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) „**Bodenordnungsverfahren Ohrleben**“, **Landkreis Börde, Verfahrensnummer 24 BOE 080** 27
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Justitiariat, Stiftungen über die Auflösung der Stiftung „Jugend & Sport der Lutherstadt Wittenberg“ 27
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Landesversorgungsamt vom 5. Februar 2014 über Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) hier: Festsetzung des Vomhundertsatzes für das Jahr 2013 27

- 4. Verwaltungsvorschriften
- 5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- 2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

- 1. Landkreise
- 2. Kreisfreie Städte
- 3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- . Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg; Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 2014 28
- . Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 28
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Beschluss-Nummern **III/01-2014 und III/02-2014** 29
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle; Neubekanntmachung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 04.02.2004 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt – Sonderdruck vom 09. Februar 2004 - S. 104), zuletzt geändert am 29.10.2013 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt 12/2013 S. 210) 29

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Harbke-Wolmirstedt, 1. Teilabschnitt Harbke-Magdeburg“, Landkreis Börde

Der Vorhabenträger, Avacon AG –, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Harbke-Wolmirstedt, 1. Teilabschnitt Harbke-Magdeburg.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen

Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Sensient Imaging Technologies GmbH
in 06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Mehrzweckanlage zur Herstellung
von Fein- und Spezialchemikalien in
06766 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Firma Sensient Imaging Technologies GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen beantragte mit Schreiben vom 18.12.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Mehrzweckanlage zur Herstellung von
Fein- und Spezialchemikalien;**

hier: Herstellung der γ -Modifikation des Blaupigments Titanyl-Phtalocyanin mit einer maximalen Jahreskapazität von 1 t

(Anlage nach Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06766 Anhalt-Bitterfeld**

Gemarkung: **Wolfen**

Flur: **22**

Flurstück: **1/23.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Firma Styron Deutschland GmbH in
06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage
zur Lagerung von Kautschuk in 06258 Schkopau,
Landkreis Saalekreis**

Die Styron Deutschland GmbH in 06258 Schkopau beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung von Kautschuk
mit einer Lagerkapazität von max. 30.000 Tonnen**

(Anlage nach Nr. 9.37 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06258 Schkopau**

Gemarkung: **Schkopau**

Flur: **4**

Flurstück: **207.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im 3. Quartal 2014 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

26.02.2014 bis einschließlich 25.03.2014

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Gemeinde Schkopau

Bauamt
Schulstr. 18
06258 Schkopau

Mo.	von 08:00 bis 14:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 14:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

26.02.2014 bis einschließlich 08.04.2014

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **06.05.2014** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Besucherzentrum B 13
Straße B 13
06258 Schkopau**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Firma KTSK Kombiterminal
Schkopau GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Logistikanlage in 06258 Schkopau,
Landkreis Saalekreis**

Die KTSK Kombiterminal Schkopau GmbH in 06258 Schkopau beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Logistikanlage zum Umschlagen von
chemischen Erzeugnissen
mit einer Lagerkapazität von max. 113 kt**

**hier: Umschlagen und Zwischenlagerung von
Abfällen**

(Anlage nach Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 30 des Anhangs 2 sowie Nr. 9.37, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

in **06258 Schkopau**
Gemarkung: **Schkopau**
Flur: **4**
Flurstücke: **161 und 164.**

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juni 2014 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

26.02.2014 bis einschließlich 25.03.2014

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Gemeinde Schkopau

Bauamt
Schulstr. 18
06258 Schkopau

Mo.	von 08:00 bis 14:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 14:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

26.02.2014 bis einschließlich 08.04.2014

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **15.05.2014** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Best Western Hotel
Stadt Merseburg
Christianenstraße 25
06217 Merseburg**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Akzo Nobel Industrial Chemicals GmbH
in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Anlage zur Chlor-Alkali-Elektrolyse
in 06749 Bitterfeld-Wolfen,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Firma Akzo Nobel Industrial Chemicals GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen beantragte mit Schreiben vom 09.12.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Chlor-Alkali-Elektrolyse;
**hier: Errichtung und Betrieb eines Anlagenteils zur
Sole-Entbromung**

(Anlage nach den Nrn. 4.1.12, 4.1.13, 4.1.21 sowie 9.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06749 Bitterfeld-Wolfen**
Gemarkung: **Bitterfeld**
Flur: **1**
Flurstück: **126.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
agriwatt Regenerative Technologien GmbH in
06618 Naumburg, auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage
in 06618 Naumburg, OT Flemmingen,
Burgenlandkreis**

Die agriwatt Regenerative Technologien GmbH in 06618 Naumburg beantragte mit Schreiben vom 12.09.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle
durch anaerobe Vergärung (BGA),
Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen
in Behältern,
Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten
und Blockheizkraftwerk (BHKW)**

**hier: Erhöhung der Einsatzstoffmenge auf 68,3 t/d,
Erhöhung der Biogasproduktion auf
3.810.085 Nm³/a,
Reduzierung der FWL auf 493 kW sowie
Reduzierung der Biogas-Störfallmenge auf
17.219 kg**

auf dem Grundstück in **06618 Naumburg,
OT Flemmingen**

Gemarkung: **Flemmingen,**
Flur: **3,**
Flurstück: **278.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die

Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG, Am Alten Theater 1 aus 39104 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines ORC-Biomasse-Heizkraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 13 Megawatt in 39114 Magdeburg

Die Firma Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG aus 39104 Magdeburg beantragte mit Schreiben vom 08.01.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb

eines ORC-Biomasse-Heizkraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 13 Megawatt

auf dem Grundstück in **39114 Magdeburg, Gübser Weg**
Gemarkung: **Magdeburg**
Flur: **722,**
Flurstück: **10221**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Landboden Mühlingen GmbH in 39221 Bördeland, OT Großmühlingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.000 kW, einer Biogasproduktion von 2.298.770 Nm³/a, einem Fermenter, eines Gärrestlagerbehälters, eines Technikgebäudes, eines Eintragsystems, einer Fahrsiloplatte, eines Frischwassertankes, einer stationären Gasfackel sowie Einrichtung eines Lagerraumes für Hähnchenmist in 39221 Bördeland, OT Zens, Landkreis Salzlandkreis

Die Landboden Großmühlingen GmbH, 39221 Bördeland, OT Großmühlingen beantragte mit Schreiben vom 07.06.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und zum Betrieb einer

Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.000 kW, einer Biogasproduktion von 2.298.770 Nm³/a, einem Fermenter, eines Gärrestlagerbehälters, eines Technikgebäudes, eines Eintragsystems, einer Fahrsiloplatte, eines Frischwassertankes, einer stationären Gasfackel sowie Einrichtung eines Lagerraumes für Hähnchenmist

auf dem Grundstück in **39221 Bördeland, OT Zens**

Gemarkung: **Zens**

Flur: **1**

Flurstücke: **356/5; 357/5.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Unilever Deutschland Produktions GmbH & Co. OHG
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung des Margarinerwerkes Pratau in
06888 Lutherstadt Wittenberg OT Pratau**

Die Fa. Unilever Deutschland Produktions GmbH & Co. OHG, 06888 Lutherstadt Wittenberg OT Pratau, beantragte mit Schreiben vom 19.09.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Margarinerwerkes Pratau durch

**Errichtung und Betrieb eines BHKW zur
Eigenversorgung
mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.345 kW**

im Gewerbegebiet Pratau, Thedinghauserstr. 3
in **06888 Lutherstadt Wittenberg OT Pratau**,
Gemarkung: **Pratau**
Flur: **3**
Flurstück: **83/3.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
AWH Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung der Deponiegas-
verwertungsanlage in 06258 Schkopau,
OT Döllnitz**

Die Fa. AWH Abfallwirtschaft GmbH Halle-Lochau in Halle (Saale), beantragte mit Schreiben vom 03.12.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Deponiegasverwertungsanlage für die Deponie Halle-Lochau, Deponiebereich Süd, durch

**Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen BHKW
mit einer Feuerungswärmeleistung von 900 kW**

im Deponiebereich Halle-Lochau, Berliner Straße 100
in **06258 Schkopau OT Döllnitz**,
Gemarkung: **Lochau**
Flur: **2**
Flurstück: **2/8.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der MESA AGRAR GmbH in
39307 Genthin OT Gladau auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zum Halten und
zur Aufzucht von Mastschweinen mit
5168 Mastschweinplätzen, zum Halten und
zur Aufzucht von Sauen mit 1248 Tierplätzen
einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze
und zur getrennte Aufzucht von Ferkeln
mit 4480 Tierplätzen in 39606 Osterburg,
OT Königsmark (Gemeinde Wasmerslage),
Landkreis Stendal**

Die MESA AGRAR GmbH in 39307 Genthin OT Gladau beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen mit 5168 Mastschweinplätzen, zum Halten und zur Aufzucht von Sauen mit 1248 Tierplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze und zur getrennten Aufzucht von Ferkeln mit 4480 Tierplätzen

**Hier: Erweiterung der Tierplatzkapazität bei Mastschweinen um 18480 Tierplätze durch Um- und Ausbau vorhandener Ställe
Neubau einer Güllevorgrube
Neubau eines Futterhauses mit Futtermittel-lager
Neubau Fahrsilo mit Sickersaftgrube
Neubau Sozialgebäude
Neubau Abluftreinigungsanlagen
Neubau Abschlammwasserbehälter
Neubau Fuhrwerkswaage
Neubau 3 Flüssiggastanks Kapazität je 6400l mit Heizeinrichtung
Neubau vollbiologische Kleinkläranlage
Neubau LKW – Waschplatz
Neubau 2 Desinfektionswannen**

Anlage nach Nr. 7.1.7.1, 7.1.8.1 und 9.36 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf den Grundstücken in **39606 Osterburg
OT Königsmark
(Gemeinde Wasmerslage)**

Gemarkung: **Königsmark**

Flur: **2**

Flurstücke: **14/31, 14/32, 14/33, 14/34, 14/35, 85/0, 86/0, 87/0, 88, 90/0, 91, 92/0, 93/0, 94/0, 95, 97/0, 98, 99, 100, 101/0, 102, 103/0, 104, 105, 106, 107/0, 108, 138/0, 139/0, 154, 156, 158, 159, 160, 161, 162**

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

26.02.2014 bis einschließlich 25.03.2014

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Hansestadt Osterburg

Rathaus Raum 301
E.-Thälmann-Str. 10
39606 Osterburg (Altmark)

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

Rathaus Bauamt Raum 22
An der Zuckerfabrik 1
39596 Goldbeck

Mo.	von 07:30 bis 16:00 Uhr
Di.	von 07:30 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 07:30 bis 15:00 Uhr
Do.	von 07:30 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 07:30 bis 12:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

26.02.2014 bis einschließlich 08.04.2014

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **07.05.2014** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Hansestadt Osterburg
Rathaus Saal
E.-Thälmann-Str. 10
39606 Osterburg (Altmark)**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur

eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG in 06449 Aschersleben, OT Schackenthal auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Hennen mit 450.000 Hennenplätzen (Legehennenanlage) in 06449 Aschersleben, OT Schackenthal, Salzlandkreis

Die Betriebsgemeinschaft Schackenthal KG in 06449 Aschersleben, OT Schackenthal beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zum Halten von Hennen mit 450.000 Hennenplätzen in sechs Doppelstock-Ställen (75.000 Hennenplätze je Stall) und den sonstigen dazugehörigen Nebeneinrichtungen (Legehennenanlage)

(Anlage nach Nr. 7.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06449 Aschersleben, OT Schackenthal**

Gemarkung: **Schackenthal**
 Flur: **2**
 Flurstück: **5**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Jahr 2014 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

26.02.2014 bis einschließlich 25.03.2014

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Aschersleben, Stadtplanungsamt

Zimmer 114
 Hohe Straße 7
 06449 Aschersleben

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Verbandsgemeinde Saale Wipper, Hauptsitz Güsten

Sitzungssaal
 Platz der Freundschaft 1
 39439 Güsten

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

3. Verbandsgemeinde Saale Wipper, Außenstelle Alsleben

Sitzungssaal
 Markt 1
 06425 Alsleben

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

4. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
 Dessauer Str. 70,
 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

26.02.2014 bis einschließlich 08.04.2014

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **20.05.2014** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
 Ort der Erörterung: **Gemeindesaal des OT Schackenthal der Stadt Aschersleben**

**Lindenallee 7b
06449 Aschersleben,
OT Schackenthal**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Biomasseheizkraftwerk Goldbeck GmbH in
39576 Stendal auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
für die Errichtung und den Betrieb einer
Biogaserzeugungsanlage einschl. BHKW und
Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in
39569 Goldbeck im Landkreis Stendal**

Die Firma Biomasseheizkraftwerk Goldbeck GmbH in 39576 Stendal beantragte mit Schreiben vom 19.12.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach den § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb

**einer Anlage zur biologischen Behandlung
von nicht gefährlichen Abfällen ausschließlich
durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung)
mit einer Produktionskapazität von 2,7 Millionen
Normkubikmetern je Jahr Rohgas und einer
Durchsatzleistung von weniger als 100 Tonnen
je Tag inkl. einer Anlage zur Erzeugung
von Strom durch Verbrennung von Biogas (BHKW)
mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,88 MW
sowie einer Anlage zur Lagerung von brennbaren
Gasen in Behältern mit einem
Fassungsvermögen von 5,3 Tonnen**

auf dem Grundstück in **39569 Goldbeck**,
Gemarkung: **Goldbeck**,
Flur: **1**,
Flurstücke: **281, 284**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle(Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Biomethananlage Erdeborn GmbH
in 81245 München auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb einer
Biogasanlage mit Gasaufbereitung in
06317 Seegebiet Mansfelder Land OT Erdeborn,
Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die Biomethananlage Erdeborn GmbH in 81245 München beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Biogasanlage mit Gasaufbereitung
und einer Durchsatzkapazität von 126,7 t/d**

(Anlage nach Nr. 8.6.3.1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06317 Seegebiet
Mansfelder Land
OT Erdeborn**

Gemarkung: **Erdeborn**
Flur: **2**
Flurstücke: **36/1 und 36/2**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt. Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im August 2014 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

26.02.2014 bis einschließlich 25.03.2014

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Bauamt
Pfarrstr. 8
06317 Seegebiet Mansfelder Land
OT Röblingen am See

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

26.02.2014 bis 08.04.2014

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **27.05.2014** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Bürgersaal der Gemeinde
Seegebiet Mansfelder Land
Große Seestr. 20
06317 Seegebiet
Mansfelder Land
OT Röblingen am See**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Cargill Deutschland GmbH in
39249 Barby auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Anlage
zur Herstellung von Sirup in 39249 Barby,
Salzlandkreis**

Die Cargill Deutschland GmbH in 39249 Barby beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Herstellung von Sirup
mit einer Kapazität von 800 t pro Tag**

**hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur
Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlen-
wasserstoffen mit einer Kapazität von
50.000 m³ pro Jahr sowie Kapazitätserweiterung
der Weizenmühle um 5 Tonnen pro
Stunde auf 1.620 Tonnen pro Tag sowie Kapazitätserweiterung
der Anlage zur Herstellung von sonstigen Futtermittelerzeugnissen
von 415 Tonnen pro Tag auf 432 Tonnen
pro Tag**

(Anlage nach Nr. 1.1, 4.1.2, 7.21, 7.22.2, 7.31.1.2, 7.34.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in **39249 Barby**,
Gemarkung: **Barby**,
Flur: **3**,
Flurstücke: **572/114, 574/114**.

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt. Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im August 2015 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

26.02.2014 bis einschließlich 25.03.2014

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Barby

OT Barby (Elbe)
Rathaus
Raum 6
Marktplatz 14
39249 Barby

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

26.02.2014 bis einschließlich 08.04.2014

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **03.06.2014** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadt Barby
Rathaus
Sitzungssaal
Marktplatz 14
39249 Barby**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Wasser
über die Veröffentlichung der
wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen zur Er-
stellung der Bewirtschaftungspläne
für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser und
die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen**

Bezug nehmend auf die öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die Veröffentlichung der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen zur Erstellung der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser und die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 12 vom 17.12.2013) wird bekannt gegeben, dass die entsprechenden Unterlagen unter der nachfolgenden Internetadresse veröffentlicht sind:

www.mlu.sachsen-anhalt.de

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Abwasser über einen Antrag
auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis
nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das
Vorhaben: Neufassung des Wasserrechts
für die Abwasserentsorgung aus der Zuckerfabrik
Klein Wanzleben in den Geesgraben**

Gemäß § 4 Abs. 1 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) wird hiermit bekannt gemacht:

Beim Landesverwaltungsamt, als obere Wasserbehörde, wurde für folgendes Vorhaben ein Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eingereicht:

Vorhaben: **Neufassung des Wasserrechts für die Abwasserentsorgung aus der Zuckerfabrik Klein Wanzleben in den Geesgraben**

Örtliche Lage der Einleitung:

**Stadt Wanzleben – Börde
Gemarkung Klein Wanzleben, beste-
hende Auslaufstelle in den Geesgraben**

Vorhabensträger:

**Nordzucker AG, Werk Klein Wanzleben
Magdeburger Landstraße 1-5
39164 Stadt Wanzleben - Börde**

Kurzdarstellung:

Die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis soll die bestehende Einleitbefugnis vom 18.05.1992, zuletzt geändert am 24.02.2012, ersetzen.

Folgende Änderungen sind beantragt:

- Erhöhung der täglichen Einleitmenge während der Rübenverarbeitungskampagne jeden Jahres (15.09. bis 31.01.);
- ganzjährige Abwassereinleitung mit gestaffelten Abwassermengen außerhalb der Rübenverarbeitungskampagne;
- gemeinsame Behandlung von Produktionsabwasser aus der Zuckerfabrik und der Bioethanolfabrik in der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage und Einleitung über die vorhandene Einleitungsstelle in den Geesgraben.

Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis und die Antragsunterlagen sind zur Einsicht ausgelegt:

1. Stadt Wanzleben – Börde

Markt 1-2
39164 Stadt Wanzleben – Börde
Raum: 201

Zeitraum:

24.02.2014 bis einschließlich 26.03.2014
innerhalb der Öffnungszeiten

2) Landesverwaltungsamt Halle

Dienstgebäude Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)
Raum: 98

Zeitraum:

24.02.2014 bis einschließlich 26.03.2014
Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:30 Uhr
Freitag und vor
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 13:00 Uhr

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen in der Zeit vom **24.02.2014 bis einschließlich 09.04.2014** schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird.

Sofern frist- und formgerecht Einwendungen vorliegen, werden diese in einem Erörterungstermin am **08.05.2014, 09:00 Uhr**,

im Landesverwaltungsamt,
Dessauer Straße 70,
06118 Halle (Saale)
Raum 107 A

erörtert.

Die Erörterung ist nicht öffentlich. Zugelassen sind nur der Träger der Maßnahme, Personen, die frist- und formgemäß Einwendungen erhoben haben, Beteiligte und Betroffene.

Die Behörde kann die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben erörtern.

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen.

Der Erörterungstermin fällt weg, wenn

- Einwendungen nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Er findet nicht statt, wenn alle Beteiligten auf die Erörterung verzichtet haben.

In diesem Falle werden die Behörden, der Träger des Vorhabens und die Beteiligten vom Wegfall des Termins benachrichtigt.

Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag, mit Ausnahme der Übersendung an die Antragstellerin, durch öffentliche Bekanntmachung und durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes erfolgt.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß
§ 3c UVPG im Rahmen des Flurneuerordnungsver-
fahrens nach dem 8. Abschnitt des Landwirt-
schafts Anpassungsgesetzes (LwAnpG) i. V. m.
§ 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)
„Bodenordnungsverfahren Hötensleben“,
Landkreis Börde, Verfahrensnummer 24 BOE 060**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten (ALFF) Mitte in 38820 Halberstadt, Große Ringstraße führt das mit Datum vom 22.05.2013 und einer Verfahrensgebietsgröße von rd. 998 ha angeordnete Flurneuerordnungsverfahren „Bodenordnungsverfahren Hötensleben“, Landkreis Börde, Verfahrensnummer 24 BOE 060 durch. Mit Bericht vom 02.05.2013 (Az: 22-BOE060-B7) beantragte das ALFF Mitte beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurneuerordnungsverfahren „Bodenordnungsverfahren Hötensleben“, Landkreis Börde, Verfahrensnummer 24 BOE 060, Gemarkungen Hötensleben Flur 1tlw., 2tlw., 3, 4tlw., 5tlw., 6, 7, 10tlw., 11tlw., 12tlw. und Flur 20tlw., Ohrleben Flur 4tlw. und 6tlw.,

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Bodenordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß
§ 3c UVPG im Rahmen des Flurneuerordnungsverfahrens nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. V. m.
§ 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)
„Bodenordnungsverfahren Ohrleben“,
Landkreis Börde, Verfahrensnummer 24 BOE 080**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten (ALFF) Mitte in 38820 Halberstadt, Große Ringstraße führt das mit Datum vom 17.05.2013 und einer Verfahrensgebietsgröße von rd. 1.101 ha angeordnete Flurneuerordnungsverfahren „Bodenordnungsverfahren Ohrleben“, Landkreis Börde, Verfahrensnummer 24 BOE 080 durch. Mit Bericht vom 16.05.2013 (Az: 22-BOE080-B7) beantragte das ALFF Mitte beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurneuerordnungsverfahren „Bodenordnungsverfahren Ohrleben“, Landkreis Börde, Verfahrensnummer 24 BOE 080, Gemarkung Ohrleben Flur 1, 2tlw., 3tlw., 4tlw., 5tlw. und 6tlw.,

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Bodenordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

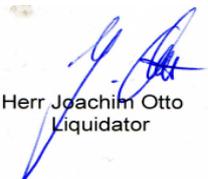
Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Justitiariat, Stiftungen
über die Auflösung der Stiftung
„Jugend & Sport der Lutherstadt Wittenberg“**

Die Stiftung „Jugend & Sport der Lutherstadt Wittenberg“ mit Sitz in Lutherstadt Wittenberg, Ziegeleiweg 1, 06888 Lutherstadt Wittenberg, ist aufgelöst. Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Marco Gehlert Ziegeleiweg 1, 06888 Lutherstadt Wittenberg, anzumelden.

Wittenberg, den 10.01.2014


Herr Marco Gehlert
Liquidator


Herr Joachim Otto
Liquidator

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Landesversorgungsamt
vom 5. Februar 2014 über
Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem
Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und
Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX)**

**hier: Festsetzung des Vornhundertatzes für das
Jahr 2013**

Aufgrund des § 148 Abs. 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ände-

rung des Neunten Sozialgesetzbuch vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2480) wird bekannt gegeben:

Der Vornhundertersatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 148 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 SGB IX wird für das Jahr 2013 auf **2,59 v. H.** festgesetzt.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung
 des Zweckverbandes
 Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg**

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
 „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 2014**

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit¹ in Verbindung mit § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt² hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 13.11.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|---|-----------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 582.450 € |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 582.450 € |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 434.410 € |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 579.450 € |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 0 € |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 35.500 € |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

¹ GKG LSA vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert am 08. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 125)

² GO LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert am 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814)

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

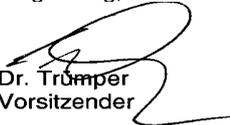
§ 5

Für das Haushaltsjahr 2014 wird eine Verbandsumlage in Höhe von 0,36 Euro je Einwohner erhoben.

	Einwohner per 31.12.2012	Verband- umlage in Euro
Landkreis Börde	173.001	62.280,00
Landkreis Jerichower Land	92.367	33.250,00
Landeshauptstadt Magdeburg	222.924	80.250,00
Salzlandkreis	201.430	72.430,00
Gesamt	689.502	248.210,00

Die Verbandsumlage wird von den Verbandsmitgliedern in zwei gleichen Raten zum 01.02.2014 und zum 01.07.2014 fällig.

Magdeburg, 13.11.2013


 Dr. Trümper
 Vorsitzender

Der Haushaltsplan und die dazugehörigen Bestandteile sind vom 17.02.2014 – 26.02.2014 während der Dienstzeiten in den Räumen der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Straße 10, Raum 453, einzusehen.

**Öffentliche Bekanntmachung
 des Zweckverbandes
 Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg
 über die nächste
 Sitzung der Regionalversammlung des
 Zweckverbandes
 „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“**

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ findet am **19.03.2014 um 16:30 Uhr** im Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg zu folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung der
 Regionalversammlung am 19.03.2014**

- I. Öffentliche Sitzung
- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 18.12.2013

- TOP 4 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Ergebnis der Sitzung vom 18.12.2013
- TOP 5 Beschluss Erster Entwurf des REP MD zur Öffentlichkeitsbeteiligung
- TOP 6 Nachtragshaushalt 2014
- TOP 7 Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
- TOP 8 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen
- Gez.: Dr. Lutz Trümper
Vorsitzender

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
über die Beschluss-Nummern
III/01-2014 und III/02-2014**

Beschluss-Nr. III/01-2014

Die Regionalversammlung beschließt, die Fortschreibung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung des REP Halle entsprechend Kapitel 2 des LEP LSA 2010 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung Siedlungsstruktur (Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge und großflächiger Einzelhandel)“ von dem laufenden Verfahren der Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans Halle gemäß Beschluss-Nr. III/07-2012 abzutrennen. Die Fortschreibung soll in einem Sachlichen Teilplan gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) erfolgen. Der Vorsitzende der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle wird beauftragt, über die Geschäftsstelle die erforderlichen Schritte zur Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens zu veranlassen.
Naumburg, den 30.01.2013

gez. Harri Reiche - Siegel -
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr. III/02-2014

Die Regionalversammlung beschließt die Änderung der Konzeption für die Neuausrichtung der Zentralen Orte in der Planungsregion Halle vom 29.10.2013.

Naumburg, den 30.01.2013

gez. Harri Reiche - Siegel -
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
Neubekanntmachung der Satzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis vom 04.02.2004
(Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes
Sachsen-Anhalt – Sonderdruck vom
09. Februar 2004 - S. 104), zuletzt geändert
am 29.10.2013 (Amtsblatt des
Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt
12/2013 S. 210)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert in §§ 12 und 12 a durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 677), des § 6 der Landkreisordnung i. d. F. v. 12.08.2009 (GVBl. LSA S. 435), zuletzt geändert am 13.04.2010 (GVBl. LSA S. 190) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S.452) hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlung

1. Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
2. Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgezogen wird.
3. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

1. Die Kostenhöhe bestimmt sich unbeschadet des § 6 dieser Satzung nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif (Anlage 1) Stundensätze zu berechnen. Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten. Außergewöhnliche Auslagen sind gemäß § 6 der Satzung zusätzlich zu erheben.
3. Diese Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

§ 3

Gebühren

1. Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf ganze Cent- Beträge abgerundet festzusetzen.
2. Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede dieser Tätigkeiten eine Gebühr zu erheben.

3. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt
 - b) zurück genommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
4. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
5. Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
6. Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 9 des Kostentarifes.

Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.

Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

War der Rechtsbehelf lediglich wegen § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes LSA erfolglos, so werden die Kosten entsprechend Abs. 3 geregelt.

§ 5 Gebührenbefreiung

1. Gebühren werden nicht erhoben für:
 - a) mündliche Auskünfte ohne erheblichen Zeitaufwand
 - b) Verwaltungstätigkeiten, die eine Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen
 - c) Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder eine Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat. Es sei denn, dass die Gebühren einem Dritten zur Last zu legen sind.
2. Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

3. Absatz 1 und 2 werden bei Entscheidung über Rechtsbehelfe nicht angewendet.
4. Von den Gebühren prinzipiell befreit sind die Verbandsmitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, es sei denn, ein Antrag wird nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgezogen.

§ 6 Auslagen

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstiger Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

- a) Postgebühren für die Zustellung und Nachnahmen, Ladung von Sachverständigen
- b) Telegrafien-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- d) Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige
- e) bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
- f) Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
- g) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Kopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- h) Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen

Beim Verkehr mit Landesbehörden und Gebietskörperschaften (einschließlich Verwaltungsgemeinschaften) im Land untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

1. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
 - a) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wurde
 - b) wer die Kosten durch eine vor der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Kostenpflichtig nach § 4 dieser Satzung ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
3. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 8
Entstehung der Kostenschuld**

Die Gebühren entstehen mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld**

1. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Regionale Planungsgemeinschaft Halle einen anderen Zeitpunkt festlegt.
2. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

**§ 10
Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 11
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden entsprechend § 4 Abs.4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) die Vorschrift des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 12
Inkrafttreten**

Die Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Naumburg, den 05.02.2014

Harri Reiche
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

*) Anlage 1 Kostentarife (in €) nach § 2 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle ist Bestandteil dieses Amtsblattes und ist diesem als Anlage beigelegt.

Anlage 1 Kostentarife (in €) nach § 2 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag
1.	Abschriften, Ausfertigungen und andere Vervielfältigungen	
1.1.	Abschriften/Ausfertigungen je angefangene Seite	
1.1.1.	im Format A 5	2,64
1.1.2.	im Format A 4	4,00
1.1.3.	handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels Geographischem Informationssystem erstellte Karten	nach Stundensatz
1.2.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten (schwarz-weiß)	
1.2.1.	bis zum Format A4 je Seite	0,69
	ab 10 Seiten je Seite	0,33
	ab 50 Seiten je Seite	0,16
	ab 100 Seiten je Seite	0,06
1.2.2.	bis zum Format A3 je Seite	1,64
	ab 10 Seiten je Seite	0,85
	ab 50 Seiten je Seite	0,4
	ab 100 Seiten je Seite	0,16
1.2.3.	Kopien auf elektronische Speichermedien	in tatsächlicher Höhe
2.	Schutzgebühren	
2.1.	Publikationen	15,00
2.2.	Vergabe der Zugangsberechtigung für das Regionale Informationssystem der Regionalen Planungs-gemeinschaft Halle (RIS-Halle) befristet auf 2 Jahre	15,00
2.3.	Abgabe digitaler Daten (JPG, PDF) auf Datenträger oder per Mail	7,50
2.4.	Abgabe von Geodaten als Shape oder DXF pro Antrag	15,00
2.5.	Durch die Regionale Planungsgemeinschaft beauftragte Gutachten	15,00
3.	Karten, Geodaten, Koordinaten, WMS	
3.1.	Kartendrucke mit Bürodruckgeräten (farbig)	
	im Format A 0	15,00
	im Format A 1	12,00
	im Format A 2	10,00
	im Format A 3	5,00
	im Format A 4	3,00
3.2.	Kartendrucke mit Bürodruckgeräten (schwarz/weiß)	
	im Format A 0	8,00
	im Format A 1	6,00
	im Format A 2	4,00
	im Format A 3	2,00
	im Format A 4	1,00
3.3.	Rasterdaten (Scan der ursprünglichen Kartenoriginale)	
	im Format A 3	40,00
	im Format A 4	20,00

3.4.	Geodaten	
3.4.1.	Regionalplan und Teilgebietsentwicklungsprogramme/-pläne	
	1. alle Inhalte als Shape für Planungsregion/Planungsraum pro Antrag	46,00
	zzgl. Schutzgebühr pro Antrag	siehe Punkt 2.4.
	2. Die Abgabe von Einzelgebieten und/oder -themen als Shape oder DXF wird nach dem Stundensatz für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte der Entgeltgruppen 9 bis 12 TVöD berechnet. * ¹	49,00/h
	zzgl. Schutzgebühr pro Antrag	siehe Punkt 2.4.
3.4.2.	Fachdaten	
	1. Inhalte eines Fachbereiches als Shape für die Planungsregion Halle pro Antrag	30,00
	zzgl. Schutzgebühr pro Antrag	siehe Punkt 2.4.
	2. Die Abgabe von Einzelgebieten und/oder -themen als Shape oder DXF wird nach dem Stundensatz für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte der Entgeltgruppen 9 bis 12 TVöD berechnet. * ¹	49,00/h
	zzgl. Schutzgebühr pro Antrag	siehe Punkt 2.4.
3.5.	Koordinaten	
	Die Abgabe von Koordinaten wird nach dem Stundensatz für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte der Entgeltgruppen 9 bis 12 TVöD berechnet. * ¹	49,00/h
	zzgl. Schutzgebühr pro Antrag	siehe Punkt 2.4.
3.6.	Nutzungsrechte	
	Mit der Gebühr nach Nr. 3.3. - 3.5. ist die Genehmigung zur zweckgebundenen Nutzung (Planung) und nichtgewerblichen Anwendung erteilt. Zweckverbandsmitglieder und Landesbehörden sind von der Gebühr befreit. Für die Nr. 3.3. bis 3.5. entrichten Kommunen, Bundes-, sonstige Landes- und Kommunalbehörden/-verwaltungen, Bildungsträger und Studenten (Nachweis) eine Schutzgebühr (Nr. 2.4.). Die Weitergabe der Daten an Dritte ist grundsätzlich untersagt.	
3.7.	WMS	
	Die Nutzung des Dienstes ist für interessierte Nutzer bis auf Widerruf kostenfrei. Die Bereitstellung dieses Dienstes erfolgt ohne Anspruch auf eine Gewährleistung und Aktualisierung. Der Nutzer ist verpflichtet, einen deutlichen Copyright-Hinweis auf die Regionale Planungsgemeinschaft Halle bei Visualisierungen jeder Art anzubringen.	

4.	Auskünfte	
4.1.	mündliche Auskünfte mit erheblichem Zeitaufwand	0 bis 1.000*
4.2.	schriftlich Auskünfte aus Akten	0 bis 1.000*
4.3.	sonstige schriftliche Auskünfte mit erheblichem Zeitaufwand	0 bis 1.000*
	*4.1. bis 4.3. Bemessung nach Stundensatz, soweit nicht im Einzelfall von einer Gebührenfestsetzung wegen Geringfügigkeit des Aufwandes abzusehen ist	
5.	Gewährung von Akteneinsicht	
5.1.	Einsichtgewährung in Akten und Unterlagen	nach Stundensatz*
5.2.	Überlassung von Akten nach Abschluss des Verfahrens	tatsächliche Kosten
5.3.	bei Versendung der Akten, je Sendung zzgl. *a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird. b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zuzahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.	12*
6.	Bearbeitung von Anfragen und Anträgen	
6.1.	Stellungnahme im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die raumordnerische Zulässigkeit eines Vorhabens	49 bis 1.000*
6.2.	Stellungnahme im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesberggesetz (BBergG) über die raumordnerische Zulässigkeit eines Vorhabens/ Plans/ Bewilligung/ Erlaubnis	49 bis 1.000*
6.3.	Stellungnahme im Genehmigungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) über die raumordnerische Zulässigkeit eines Vorhabens/ Plans	49 bis 1.000*
6.4.	Stellungnahme im Genehmigungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEB) über die raumordnerische Zulässigkeit eines Vorhabens	49 bis 1.000*
6.5.	Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren	49 bis 1.000*
6.6.	Stellungnahme im Raumordnungsverfahren	49 bis 1.000*
6.7.	Zielabweichungsverfahren gemäß § 10 LPIG	in tatsächlicher Höhe*
6.8.	Aufstellung, Änderung, Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans sowie von räumlichen und sachlichen Teilplänen gemäß § 7 LPIG	in tatsächlicher Höhe*
6.9.	Aufstellung, Änderung, Ergänzung von Teilgebietsentwicklungsplänen /-programmen gemäß § 8 LPIG *6.1. bis 6.9. Bemessung nach Stundensatz, insoweit die Gebühren einem Dritten gemäß § 5 Nr. 1 c) Satz 2 zur Last zu legen sind	in tatsächlicher Höhe*
7.	Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzulässigkeit	mind. 12,50

8.	Zurücknahme eines Antrages nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	25 v.H. bis 75 v.H. der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
9.0	Rechtsbehelfe (Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen Dritter.)	20,00- 4.000,00 ²

² Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert. Als Orientierungshilfe für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr innerhalb des Rahmens ist die Anlage zu § 11 Abs. 2 Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.1975 in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.

Stundensätze (in €) nach § 2 Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung	
für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte der Entgeltgruppen 9 bis 12 TVöD *1	49,00
für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte der Entgeltgruppen 5 bis 8 TVöD *1	39,00

*1 Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel der Stundensätze zu berechnen.